

Antrag für eine einfache Melderegisterauskunft

Die Meldebehörde darf gemäß § 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen, wenn das schutzwürdige Interesse der betreffenden Person nicht beeinträchtigt wird (§ 8 BMG):

- Familienname
- Vorname
- Doktorgrad
- derzeitige Anschriften
- sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

Bitte geben Sie an, wofür Sie die Auskunft benötigen:

Angaben zur gesuchten Person:

Familiennamen	
frühere Namen	
Vornamen	
Geburtsdatum	
Geschlecht	
Anschrift	

Die Daten werden für gewerbliche Zwecke benötigt (§ 44 Abs. 1 BMG):

Nein

Ja, dann bitte den Zweck angeben.

Die Daten werden für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels benötigt (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG):

Nein

Ja und mir liegt eine Einwilligung der betroffenen Person vor.

Angaben des Antragstellers:

Familiennamen	
Vorname	
Anschrift	

Hinweise:

Allgemeines:

Jeder Meldepflichtige hat nach dem Einzug zwei Wochen Zeit sich bei der Meldebehörde anzumelden. Anfragen über Personen, die erst seit zwei Wochen verzogen sind, haben in der Regel keinen Erfolg. Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Daten aus dem Melderegister nicht immer mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen überein. Es kann nicht garantiert werden, dass die Person auch tatsächlich dort wohnt.

Gebühren:

Eine Melderegisterauskunft nach § 44 BMG ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 9,00 € für eine einfache Auskunft und 30,00 € für eine Auskunft aus den mikroverfilmten Altkarteien wegen des erhöhten Aufwands. Die Gebühr richtet sich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren und für Sport. **Sie ist auch dann zu bezahlen, wenn die Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.**

Zweckbindung:

Melderegisterauskünfte unterliegen nach § 47 BMG der Zweckbindung. Insbesondere Auskünfte für gewerbliche Zwecke, dürfen auch nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Werden die Daten zweckwidrig verwendet, stellt dies gemäß § 54 BMG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

Datum, Unterschrift